



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.XXXVI. Der Schweden Begehren wegen Benennung der Special-Assecuration; Conclusum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. Julius. 3) Da es aber vielleicht eine andere Meynung haben wollte, was alsdann für ein Modus zu erdencken, daß kein Standt mehr als der andere, graviret, sondern die Sache also eingerichtet werde, damit, wann einer mit der Real-Assecuration beschwehret, er in einem andern enthebt werden möge?

4) Wie der Unterhalt der Besatzungen in einen solchen Stand zu bringen, daß weder die Herren der Plätze, weder die Benachbarte, mehr als andere und die weit entfernten, zu leyden hätten?

5) Auf was Weise die Herren der Plätze hingegen wiederum zu versichern, daß die Real-Assecuration allein vor den Rest des Geldes, und nicht andere Sachen, haften, sondern stracks nach Erlegung des Geldes die Abtretung der Plätze geschehen solle?

§. XXXVI.

Schweden verlangen, die Stände sollten die Special-Assecuration benennen.

Heilbronnisches Memorial, die Caution vor Franckenthal betreffend.

Es kam nun also vornehmlich auf eine *Special-Assecuration*, wegen richtiger Bezahlung der rückständigen 2. Millionen, an, wofern die Abdankung der Wälder und Einräumung der Plätze, von denen Schweden gefeheren sollte. Es war aber die Frage: worinnen solche *Assecuration* bestehen möchte? Die Schweden declarirten gegen die Chur. Mayntzischen, es müßten die Stände solche *Assecuration*, und worinnen sie eigentlich bestehen sollte, nahmhafft machen, wie aus dem *Protocollo* sub N. I. erhellet; dem zugleich sub N. II. das Heilbronnische Memorial, worauf sich in sine *Protocollo* bezogen wird, anlieget, darinnen die Stadt Heilbronn sehr urgiret, selbige nicht, als ein *Objectum cautionis* vor Franckenthal, denen Franckosen einzuräumen. Über den *punctum realis Assecurationis* wurde

dann am 2ten Julii deliberiret, und gien- gen die Majora dahin, daß die Stände zu keiner Benennung sich verstehen könnten, sondern zu versuchen sey, die obgedachte Vorschläge, daß nemlich Ihre Kayserliche Majestät solche Real-Assecuration, in das Temperament wegen Franckenthal mitnehmen möchten, zum Effect zu bringen: Welches auch die Schweden selbst secundirten, indem sie bey dem Schluß der *Deliberation*, den Chur-Brandenburgischen und Württembergischen Abgesandten ex Collegio abfordern ließen, und ihnen auftrugen, denen übrigen zu hinterbringen, daß sie alles befragen wollten, was zu der Stände Erleichterung diene, und wollten sie zufrieden seyn, wann die Kayserlichen solche Extension von Ihrer Kayserlichen Majestät erhalten könnten.

Conclusum, wegen der Real-Assecuration.

N. I.

Diät. Norimb. die 2. Julii 1649. sub Directorio Moguntino.

Protocollo, die Schwedische Real-Assecuration und deren Benennung betreffend. Die Lunæ 13 Julii, 1649. auf dem Rath-Haus.

N. I. *Protocollo* die Real-Assecuration betreffend.

Alleweil seynd Herr Erskit und Herr Graff Drenstern bey Uns, denen Chur-Mayntzischen gewesen, und haben im Rahmen Ihrer Fürstlichen Durchlauchten angezeigt, daß auf die neulich, bey Dero, in puncto der *Real-Assecuration* abgelegten Proposition und Werbung sich allerhand *Difficultäten* ereigneten, und zwar anfangs, daß sich Chur-Fürsten und Stände schwerlich würden in dem vergleichen können. Item, wegen des Unterhalts der Besatzungen, die in Plätzen gelassen werden müßten. Item, von dem Absehen der *Confederirten*, und der gemeinen Beyforge, daß die Cron Schweden nicht einen *perpetuum Militem* in denen Craysen zu unterhalten suchte. Item, ab einem gleichmäßigen Begehren durch die Craysen von

1649. Ihrer Kayserlichen Majestät; und dahero Sr. Durchlauchten schwehr falle, einigen 1649.
 Julius. Platz zu benennen, sondern denselben nachhafft zu machen anheim gegeben haben wol-
 ten, mit Begehren, daß wir, die Chur-Maynische, es an die Stände bringen sollten, welches wir dann zu thun versprochen. Ist also die Frage: Wie hierinnen zu ver-
 fahren.

Eodem ist das Heilbronnische Memorial proponiret worden. Man hat aber
 begehret, daß vor der Consultation, die Relation und das Heilbronnische Memori-
 al, ad Dictaturam gegeben werden solle; Und ist es also verschoben geblieben.

N. II.

Di&at. Norimbergæ d. 2. Jul. 1649.
 sub Directorio Mogunt.

Memoriale der Stadt Heilbronn, sie nicht als ein Equivalent
 vor Franckenthal hinzugeben.

N. II.
 Heilbronn-
 sches Memo-
 riale.

Des Höchstlöblichen Churfürstlichen Collegii Hochansehnliche vortreffliche Her-
 ren Abgesandte;

Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch Edel, Gestränge, Edel, Best und Hochgelehr-
 te, Gnädig, Großgünstige und Hochgeehrte Herren.

Es ist nunmehr notori, was gestalten bey denen allhier vorstehenden Exe-
 cutions-Tractaten, wegen längerer Vorenthaltung der Stadt Franckenthal die Ad-
 mligliche Französische Herren Ambassadeurs, biß auf deren erfolgende Evacuation,
 stark auf ein Temperament oder Equipollens gedrungen, daß sie auch nunmehr
 die Stadt Heilbronn unter andern Dingen fürgeschlagen haben. Weil dann hieran
 Ein Ehrfamer Rath und die ganze Bürgerschaft zu Heilbronn, ihre bey dem Heil-
 igen Reich hergebrachte Immediat und Freyheit, in ihre ganze zeitliche Wohlfarth
 beruhet; Als kan ich meiner obliegenden Pflichten und Instruction gemäß nicht unge-
 hen, Ew. Ew. Gnaden Gnaden, Gesträngen und Herrlichkeiten, der Sachen äußerste Un-
 billigkeit und (so der Franzosen Intencion durch jemand secundirt werden sollte) dem
 Heiligen Römischen Reich, und denen Hochlöblichen Fränckisch-Schwäb- und Rhei-
 nischen Crayßen und darinn situirten Chur-Fürsten und Ständen höchstes Prajudiz
 und ohnabwendliche Gefahr unferthäng und gebührend vorzutragen, dabeneben
 höchst angelegentlich zu bitten, daß dieselbe diese alte dem Heiligen Reich immedia-
 te zugethane Stadt im fremden Dominat fernere zu überlassen oder für ein unschul-
 diges lyeron nimmermehr einwilligen wollen.

1) Dann es ist bekandt, was gestalten die Stadt Heilbronn durch diesen hoch-
 leidigen Krieg dem gemeinen Reichs-Wesens das ihrige treu-eyffrig beygetragen, und
 sich demassen erzeiget, daß die Römisch-Kayserliche Majestät unser allergnädigster
 Herr, C. C. Rath dessentwegen durch unterschiedliche allergnädigste Schreiben aller
 Kayserlichen Gnade versichert haben.

2) Dieselbe hat auch dem Hochlöblichen Schwäbischen Crayß bey allen Vor-
 fallenheiten nach äußersten Kräfften contribuiret, und sich, als einen getreuen auf-
 richtigen Reichs- und Crayß-Stand gebühret, erwiesen.

3) Was die Stadt Heilbronn auch zu Conservation des gemeinen Wesens,
 in der Stadt und dem Feld, für ohnschädlichen Schaden an sich selbst erlitten, und in
 Hoffnung des Friedens, mit Geduld übertragen, das geben die in der Asche liegende
 rudera und die im Grund ruinirte Gütere den betrübten Augenschein.

4) Als

1649.
Julius.1649.
Julius.

4) Als auch diese hochverlangte Friedens-Tractaten sich geendet, ist dabey abgeredet, kräftiglich versprochen, und zu allen Theilen hoch verbindlich ratificirt worden, daß alle Stände, und damit auch die Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte, bey ihrem Staat, Recht, Immunität und Privilegien erhalten, und darinnen wieder obflüchtig restituiret werden sollen.

5) Gestalten dann dabey ferners annectiret, daß für die Königlich-Schwedische Militiam eine grosse Summa Satisfactions-Gelder bezahlet werden solle, daran der Stadt Heilbronn ihr Contingent auch auferlegt, und von E. E. Rath daselbsten mit äusserster Mühe von der armen Bürgerschaft und sonst zusammen gebracht worden.

6) Es werden Ew. Gn. Gnaden Gestrengen und Herrlichkeiten sich gnädig und großgünstig erinnern, daß, nachdem punctus Temperamenti mit Franckenthal, herfürgebrochen, der Römisch-Kayserlichen Majestät hochansehnliche Herren Plenipotentiarii gegen die anwesende Herren Chur-Fürsten und Stände Abgesandte sich gnädig erbotten, und sie versichert, daß wann bis auf Evacuation der Stadt Franckenthal die Herren Kayserliche Plenipotentiarii einig Temperament annehmen würden, solches aus allerhöchst gedacht Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Königreich und Landen, ohne der Stände Nachtheil und Präjudiz, geschehen solle.

7) Wassen dann bey der darüber angestellten Deliberation das einige Absehen genommen, und das Chur- und Fürstliche Conclusum darnach verfasst worden.

8) Zudem ferners, als, bedenklicher Ursachen wegen, der Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte Herren Abgesandte solche Temperamenta zu präjudicirlich erachtet, und deswegen bey beschehener Re- und Correlation von den beyden höchst- und hochlöblichen Collegiis different gewesen, gedachte E. Städte mit hohen Worten, sic mediante fide publica, versichert worden, daß einiger Stadt ratione Temperamenti nichts präjudiciret oder angemuthet werden solle.

9) Gestalten verhoffentlich noch unterschiedliche vortreffliche Chur- und Fürstliche Herren Gesandte mich dabey a part versichert (die ich auch hiemit solcher Worte decenter erinnere) daß der Stadt Heilbronn dadurch nichts angemuthet werden solle.

10) Es wäre auch wohl von Christlichen Herren zu erjammern, daß die Stadt Heilbronn so ohnverschuldeter Dingen unter dieses Joch geworffen werden, nicht in vorige Freyheit dem Instrumento Pacis gemäß geholffen, sondern so elendiglich verlassen werden sollte.

11) Bevorab weil durch Heilbronn hochlöblich ermeldte 3. Cranke in beständige Ohnsicherheit gesetzt, fremden Potentaten der Weg mitten in das Reich gebahnet, so dann zukünftigen Ohngelegenheiten und äusserster Kriegs-Gefahr Ursach und Anlaß gegeben würde.

12) Und ob schon etliche dafür halten möchten, consultius esse, unum mori pro populo; So ist doch zu besorgen, daß auf erfolgenden Fall (den Gott und Christlich-mitleidentliche Herren abwenden wollen) es nicht bey einer Evangelischen Stadt allein bleiben, sondern ferners, wie die Exempla vorhanden, um sich reissen dürffte.

Deswegen dann so ist an Ew. Ew. Gnaden Gnaden Gestrengen und Herrlichkeiten mein im Rahmen E. E. Raths der Stadt Heilbronn, meiner Herren und Obern, unterthänige

1649.
Julius.

1649.
Julius.

thänige und höchst angelegene Bitte, diese äusserst gefährliche, präjudicirliche, in multorum Scorum & Circulorum eminens periculum zielende Sache, ihrer hohen Wichtigkeit nach in reife Deliberation zu ziehen, diese Ruptur an ihrem höchst- und hochlöblichen Ort kräftiglich zu steuern, und solche nimmer zugeben, weniger in der Frankosen Begierde ihre pomceria zu erweitern, condescendiren; sondern sowohl Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigstes Erbieten, so dann bey beschehener Re- und Correlation interponirte fidem publicam, zu manuteneiren, und dadurch die arme unter dem Französischen Dominat seuffzende und äusserst bedrückte Bürgerschaft, nach Ausweis des Instrumenti Pacis als Sanctionis Publicae, zu ihrer Freyheit und hergebrachten Immunitäten durch das feste Band, damit die Stände des Heiligen Reichs einander verbunden, zu retten.

Das werden um Ew. Gnaden, Gesehten und Herrlichkeiten E. C. Rath der Stadt Heilbronn unterthänig und gebührend erkennen, und ich thue zu Dero Hochgültigen Interposition diese gefährliche Sache bestmöglich und gehorsamlich recommendiren. Nürnberg den 29. Junii Anno 1649.

Ew. Hoch-Ehrwürden, Gnaden, Gesehten und Herrlichkeiten

unterthänig-dienstgeflissen willigster

der Stadt Heilbronn Abgeordneter
Syndicus

An das Hochlöbliche Churfürstliche Collegium.

Johann Jacob Frisch.

§. XXXVII.

Kayserliche Proposition, wie die 3. Millionen bezahlet und gegen die Moros verfahren werden solle.

Damit jedoch die Schweden, sich wegen retardirter Bezahlung der versprochenen 3. Millionen bey denen übrigen Punkten nicht aufhalten möchten, verlangten die Kayserlichen Gesandten, nach denen beyden Propositions-Punkten sub N. I. eine accurate Designation über die Auftheilung solcher Gelder, ingleichen Vorschläge in puncto Executionis contra moros, zu wissen, da dann die Stände, sich des erstern halber, auf die vorigen Conclusa bezogen, nemlich, daß bey würcklicher Exauktion und Evacuation, es an den Geldern keinen Mangel haben würde, da aber ja bey dem letztern Termin einer sollte verspühret werden, mit der Execution, entweder von denen Schweden selbst,

oder doch von denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten mit Zuziehung Schwedischer Böcker, wieder die morosos verfahren werden möge: doch sollte denen unvermögenden frey gestellt verbleiben, sich zeitlich bey denen Schweden zu melden und zu versuchen, ob sie etwa an gute Leute assignirt werden möchten, jedoch daß solches dem Tertio zu keinem Präjudiz gereiche. Das darüber, im Fürsten Rath abgefaßte Conclusum, ist sub N. II. zu lesen. Es haben auch die Schweden selbst mit denen, so sich bey ihnen angegeben, der Zahlung halber Tractaten gepflogen, wie aus der sub N. III. hier anliegenden formula Recessus, die Stadt Straßburg betreffend, erhellet.

Conclusum im Fürsten Rath dar über.
Schwedischer Reces mit Straßburg wegen Contingent

N. I.

Proponenda in Consiliis auf der Herren Kayserlichen Begehr.

N. I. Puncta Propositionis.

Daß zu Beforderung der Tractaten, die vor dismahl auf deme bestehen, daß versprochenener massen, die 3. Millionen Rthlr., welche ad Primum solutionis Terminum